

Wird ein Fluggast nach einem Ausfall seines Fluges auf einen anderen Flug umgebucht und verspätet sich dieser zweite Flug ebenfalls, stehen dem Fluggast zwei Entschädigungen nach der Fluggastverordnung zu – Anmerkung zu Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12.03.2020, C 832/18

I.

Die europäische Fluggastverordnung eröffnet Fluggästen eine Entschädigung, wenn sich ein von ihnen gebuchter Flug verspätet oder ganz ausfällt. Die Entscheidung des EuGH beschäftigt sich mit der Frage, ob ein Fluggast Anspruch auf eine oder auf zwei Entschädigungen hat, wenn ein von ihm gebuchter Flug ausfällt, er auf einen regulären späteren Flug umgebucht wird und auch dieser Ersatzflug Verspätung hat.

II.

Die Kläger hatten einen Direktflug von Helsinki nach Singapur für den 11.10.2013 gebucht. Dieser fiel aus. Die Beklagte buchte sie auf einen Flug am 12.10.2013 um. Dieser sollte am 13.10.2013 um 17:25 Uhr in Singapur ankommen. Wegen einer ausgefallenen Servolenkung für das Steuerruder kam der Flug aber erst am 14.10.2013 um 0:15 Uhr an.

Die Kläger begehrt sowohl eine Entschädigung nach der europäischen Fluggastverordnung für den Flug vom 11.10.2013, als auch eine Entschädigung für den Flug vom 12.10.2013. Der EuGH hat die Entschädigung sowohl für den ersten, wie auch für den zweiten Flug bejaht. Die europäische Fluggastverordnung sehe keine Einschränkung dahingehend vor, dass nur die Entschädigung für den ersten Flug verlangt werden könne.

III.

Verspätet sich ein Flug oder fällt dieser ganz aus, kann ein Anspruch auf Entschädigung nach der europäischen Fluggastverordnung bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass der räumliche Anwendungsbereich der europäischen Fluggastverordnung erfüllt ist, d.h. der Flug entweder von einem Flughafen der im Gebiet der EU liegt startet oder dort endet. Im letzteren Fall muss außerdem der Anbieter des Fluges seinen Sitz in der EU haben. Der Anspruch auf Entschädigung kann ausgeschlossen sein, wenn die Verspätung bzw. der Ausfall des Fluges auf einem außergewöhnlichen Umstand beruhen.

Entscheidend für die hier besprochene Frage war, ob die Entschädigung, die für den ersten Flug gezahlt worden war, auch die Verspätung des zweiten Fluges umfasste. Der EuGH hat dies verneint und angenommen, dass für jeden der beiden Flüge eine Entschädigung zu zahlen ist.

IV.

Verspätet sich ein Flug oder fällt dieser ganz aus, kann nach der europäischen Fluggastverordnung ein Entschädigungsanspruch bestehen. Wie der EuGH nunmehr entschieden hat können sogar zwei separate Entschädigungsansprüche bestehen, wenn der erste Flug ausfällt und der Ersatzflug sich verspätet. Ob ein Entschädigungsanspruch besteht, kann im Einzelfall allerdings fraglich sein. Hier ist dann anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.